

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 44/24

In dem konkreten Normenkontrollverfahren

betreffend die Vereinbarkeit von § 41 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 5, §§ 46, 47, 49 und 50 BbgRiG (GVBl. I/19 Nr. 34) mit der Verfassung des Landes Brandenburgs aufgrund des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. August 2024 (OVG 4 B 4/23)

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. Juni 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Es wird festgestellt, dass Verfassungsrichter Richter von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen ist.

G r ü n d e :

A .

- 1 Gegenstand des konkreten Normenkontrollverfahrens sind Vorschriften des Brandenburgischen Richtergesetzes (BbgRiG) über die Mitbestimmung des Richterrats. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat durch Beschluss vom 28. August 2024 ein Fragen der Mitbestimmung im richterlichen Dienstverhältnis betreffendes Verfahren gem. Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 113 Nr. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) und § 12 Nr. 3 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) ausgesetzt und die Frage der Vereinbarkeit von § 41 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 5, §§ 46, 47, 49 und 50 BbgRiG mit Art. 2 Abs. 2 und 4 LV zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Verfassungsrichter Richter hat mit dienstlicher Äußerung vom 12. November 2024 im Hinblick auf § 15 VerfGGBbg angezeigt, dass er im Rahmen seines Hauptamtes als Richter am Sozialgericht in Berlin seit Ende des Jahres 2023 dem Gesamtrichterrat bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg angehört. Der Gesamtrichterrat sei zwar an dem Ausgangsrechtsstreit des Verfahrens VfGBbg 44/24 nicht beteiligt, indes berühre die zu treffende Entscheidung des Verfassungsgerichts wegen der Verweisung in § 54 Abs. 2 BbgRiG auch die Tätigkeit des Gesamtrichterrats bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.
- 3 Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sowie die Äußerungsberechtigten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

B.

- 4 Das Verfassungsgericht entscheidet von Amts wegen über seine ordnungsgemäße Besetzung. Das schließt die Entscheidung über einen kraft Gesetzes greifenden Ausschluss der Mitwirkung nach § 14 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) ein. Über die konkrete Normenkontrolle ist ohne Verfassungsrichter Richter zu entscheiden, denn er ist von der Ausübung seines Richteramtes gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 VerfGGBbg ausgeschlossen.
- 5 Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 VerfGGBbg ist vom Richteramt ausgeschlossen, wer an der Sache beteiligt ist. Zwar ist Kläger des Ursprungsverfahrens der Richterrat des

Landessozialgerichts, der allein Beteiligter im prozessualen Sinne ist. Auch begründet ein allgemeines - etwa politisches - Interesse am Ausgang des Verfahrens, das ein Richter mit einer Vielzahl anderer Personen teilt, keine den Ausschluss rechtfertigende Beteiligung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 VerfGGBbg. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 2 VerfGGBbg. Danach ist nicht beteiligt, wer aufgrund seines Familienstandes, seines Berufes, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist. Bei den Mitgliedern des Verfassungsgerichts ist - wie bei allen Richtern - grundsätzlich zu erwarten, dass sie sich bei der von ihnen zu treffenden Entscheidung von derartigen mittelbaren Interessen nicht beeinflussen, sondern sich von Recht und Gesetz leiten lassen (Beschluss vom 16. Februar 2024 - VfGBbg 36/20 -, Rn. 7, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 6 Eine Beteiligung liegt auch dann vor, wenn ein unmittelbares rechtliches Interesse an der Sache besteht (Beschluss vom 16. Februar 2024 - VfGBbg 36/20 -, Rn. 7, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Dafür spricht § 14 Abs. 2 VerfGGBbg, der nur ein allgemeines Interesse am Ausgang des Verfahrens vom Begriff der Beteiligung ausnimmt (vgl. insoweit zum wortgleichen § 18 BVerfGG Heusch, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 18 Rn. 13).
- 7 Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist Verfassungsrichter Richter an der Sache beteiligt. Er gehört dem Gesamtrichterrat bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg an, dessen Rechte durch die hier zur Überprüfung gestellten Normen mitgestaltet werden.
- 8 Das Brandenburgische Richtergesetz ist im Fall einer Rechtsstreitigkeit zur Tätigkeit der Richtervertretung (vgl. § 32 Satz 1 BbgRiG) auch für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg maßgeblich. Nach § 99 BbgRiG (gleichlautend § 99 Berliner Richtergesetz) gehen den Bestimmungen des jeweiligen Richtergesetzes die Regelungen des Staatsvertrags über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg (StV) vor. Jedenfalls in den Beteiligungsfällen des Art. 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StV wird der Gesamtrichterrat nach dem Landesrecht des Sitzlandes beteiligt. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StV seinen Sitz in Potsdam im Land Brandenburg. Im Fall des Art. 11 Abs. 3 Nr. 3 StV kommt ebenfalls eine Beteiligung nach den Vorschriften des Brandenburgischen Richtergesetzes in Betracht. Über die Verweisungsnorm des

§ 54 Abs. 2 BbgRiG gelten in Angelegenheiten, in denen der Gesamtrichterrat zu beteiligen ist, die hier zur Überprüfung gestellten Vorschriften der §§ 41 ff. BbgRiG entsprechend.

- 9 Die hier zu treffende Entscheidung des Verfassungsgerichts hat unmittelbar Auswirkungen auf die Rechte des Gesamtrichterrats. Gerade der Umfang der Mitbestimmungsrechte steht im konkreten Normenkontrollverfahren in Streit. Unmittelbar aus den hier zur Überprüfung stehenden Vorschriften leiten sich die Ansprüche des Gesamtrichterrats und damit auch diejenigen des Verfassungsrichters Richter her. Als Mitglied des Gesamtrichterrats betrifft ihn die zu treffende Entscheidung unmittelbar. Er hat daran ein unmittelbares rechtliches Interesse.

C.

- 10 Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg konnte unter Mitwirkung von fünf Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern zulässig über das vorliegende Ablehnungsgesuch entscheiden. Zwar setzt die Beschlussfähigkeit des Verfassungsgerichts nach § 8 Satz 1 VerfGGBbg grundsätzlich voraus, dass mindestens sechs Verfassungsrichter anwesend sind. Nach § 8 Satz 2 VerfGGBbg vermindert sich diese Zahl allerdings u. a. um die gemäß § 14 VerfGGBbg ausgeschlossenen Verfassungsrichter. Da drei Verfassungsrichter an der Teilnahme verhindert sind, erreichen die fünf anwesenden Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter das für die Beschlussfähigkeit maßgebende Mindestquorum nach § 8 VerfGGBbg.

Möller

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Sokoll

